



# KREISVERWALTUNG BITBURG-PRÜM



€

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm • Postfach 1365 • 54623 Bitburg



Trierer Straße 1  
54634 Bitburg

Telefon (06561) 15-0  
Telefax (06561) 15-1000

16/20368/55

Ausgabenleiter

19370/237 Zimmer

18.04.2003

al: 17.4.03 du Aden

T. T. J.

Grundstück: Schwirzheim, "Derbelt" -  
Flurstück : 43-F10,

Anlage nach BImSchG:

Erweiterung der bestehenden Windfarm Baselt (3 WKA) um 1 WKA Enercon E-66/18.70, 1800 KW, NH 86 m, RD 70 m; Gesamtleistung der Windfarm: 3.500 KW

Sehr geehrte Damen u. Herren!

Aufgrund § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit §§ 16 und 19 BImSchG und den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) sowie Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, wird Ihnen hiermit - vorbehaltlich etwaiger Privatrechte Dritter -

## die Genehmigung

zur Erweiterung der bestehenden Windfarm Baselt - 3 Windkraftanlagen - um eine weitere Windkraftanlage Enercon E66/18.70, 1.800 KW, Nabenhöhe 86 m, Rotordurchmesser 70 m; Gesamtleistung der Windfarm mit 4 WKA: 3.500 KW

nach Maßgabe der beigegeführten Unterlagen (Anlagen 1 - 7) erteilt. Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass

- mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn die in den Nebenbestimmungen Nrn. 36 bis 39 genannten Nachweise und Unterlagen bei uns vorgelegt wurden;

Bankverbindungen  
Kreissparkasse Bitburg-Prüm  
Volksbank Bitburg eG  
Postbank Köln

(BLZ 586 500 30) 141  
(BLZ 586 601 01) 2010 000  
(BLZ 370 100 50) 23 451 - 503

Sprechzeiten  
mo. bis mi.:  
donnerstags:  
freitags:

von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr  
von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr  
von 8.00 - 12.00 Uhr

REGION  
TRIER  
★ ★ ★

- die Anlage erst in Betrieb genommen werden darf, wenn die Forderungen der Nebenbestimmungen Nr. 40 und 41 erfüllt sind;
- maßgeblich für den konkreten Standort der Windkraftanlagen die Eintragung im Lageplan (Maßstab 1:2000) ist.

Allgemeine Nebenbestimmung:

1. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird.

Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sind uns daher jeweils umgehend schriftlich anzuzeigen.

Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

2. Bewegliche Teile von Arbeitsmitteln sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den Zugang zum Gefahrenbereich verhindern oder die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein,
- dürfen keine zusätzlichen Gefahren verursachen,
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken,
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

3. Arbeitsmittel müssen mit Befehlseinrichtungen zum Ingangsetzen und Stillsetzen ausgerüstet sein, durch deren Betätigen Beginn und Ende von gefahrbringenden Bewegungen bestimmt werden können.

4. Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtung in Gang gesetzt werden.

Dies gilt auch

- für das wieder in Gang setzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand,
- für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustandes (z.B. der Geschwindigkeit, des Druckes),

sofern dieses wieder in Gang setzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.

5. Maschinen im Sinne Anhang IV Teil A Nr. 16 der Maschinenrichtlinie sind Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden. (Aufstiegshilfe / elvator E-66 der Firma Greifzug)
6. Überwachungsbedürftige Anlagen und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden. Der Betreiber hat die Prüffristen der Anlagenteile und der Gesamtanlage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier (ReGA), Ostallee 31, 54290 Trier innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen. Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest. (Aufstiegshilfe / elvator E-66 der Firma Greifzug; Wiederkehrende Prüffristen gemäß § 15 Abs. 14 Betriebssicherheitsverordnung <= 4 Jahre)
7. Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können. (Aufstiegshilfe / elvator E-66 der Firma Greifzug)

Hinweis:

Die seitens der Fa. Enercon vorgelegte Baumusterprüfung des "Motorseilzug Tirak" ist am 31.12.2002 abgelaufen. Eine **aktuelle Baumusterprüfung ist der SGD, ReGA Trier und der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm, Amt 16 innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt des genehmigungsbescheides vorzulegen.**

Bau- und brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

8. Die geprüfte statische Berechnung bildet einen Bestandteil der Baugenehmigung und für die Bauausführung die entsprechende Grundlage. Der Prüfbericht und die Grüneintragungen in den Bewehrungs- bzw. Konstruktionszeichnungen sind zu beachten.

Die geprüften statischen Unterlagen mit Prüfbericht sind auf der Baustelle bereitzuhalten.

9. Die geprüfte statische Berechnung (Typenprüfung), Prüfbericht vom 01.03.2001, Prüf-Nr. 24104060, Prüfbericht vom 19.06.2001, Prüf-Nr. 24104058, Prüfbericht vom 07.04.2000, Prüf-Nr. 240960033, aufgestellt vom TÜV Süddeutschland in Verbindung mit den dazugehörigen gutachterlichen Stellungnahmen des Germanischen Lloyd, der gutachterlichen Stellungnahme zur Turbulenzbelastung im Windpark Fleringen, Revision 1, Auftrags-Nr. 8000136317, aufgestellt im Februar 2003 vom TÜV Nord, sind Bestandteil der